

Satzung des Rheingau Musik Festival e.V.

Präambel

Die Gründer dieses Vereins sind von dem Gedanken erfüllt, dass der Rheingau als Kulturlandschaft in besonderer Weise geeignet ist, zu einem Zentrum für musikalische Ereignisse zu werden, die nicht nur die Menschen des Rheingaus selbst erfreuen und bereichern sollen, sondern der Ausstrahlung gerecht werden, die der Rheingau als von der Natur reichlich bedachte Kulturlandschaft besitzt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Rheingau Musik Festival e.V.. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rudesheim am Rhein eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oestrich-Winkel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die wirtschaftliche und kulturelle Förderung der Einrichtungen und Veranstaltungen des Rheingau Musik Festival und seiner Träger.
- (2) Der Verein ist ab 2007 aus abgabenrechtlichen Gründen nicht mehr gemeinnützig tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - (2) Ordentliches Mitglied kann auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds jede rechts- und geschäftsfähige natürliche Person werden.
 - (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche rechts- und geschäftsfähige und jede juristische Person sein, die den Verein durch Zuwendungen aller Art fördert.
 - (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
-

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Zur Annahme eines Aufnahmeantrages ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstands erforderlich.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- (1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teil zu nehmen, dort Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Fördernde Mitglieder besitzen weder das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen noch Stimmrechte und auch kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt,
 - a) den Verein mit seinen Zielen bestmöglich zu unterstützen,
 - b) den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
 - c) die Vereinssatzung anzuerkennen.
- (4) Alle Mitglieder werden bei der Vergabe von Eintrittskarten für Veranstaltungen des Rheingau Musik Festivals insoweit bevorzugt behandelt, als ihnen die Eintrittskarten bereits in einem angemessenen Zeitraum vor dem Beginn des allgemeinen Vorverkaufs zum Erwerb angeboten werden und ihnen für die Zeit danach die Gelegenheit eingeräumt wird, noch verfügbare Eintrittskarten gegenüber Nichtmitgliedern bevorrechtigt zu erwerben. Die Vergabe der Karten erfolgt zu den vom Festivalveranstalter festgesetzten Bedingungen und den vom Vorstand mit dem Veranstalter jeweils vereinbarten Vorgaben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Verein spätestens bis zum 30. September schriftlich an die Adresse des Vereins zugehen muss.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Vereinsausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins oder dessen Belange in schwerwiegender Weise beeinträchtigt oder mit der Beitragszahlung trotz dreimaliger Mahnung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen einer Frist von vier Wochen das Recht zu, schriftlich Widerspruch einzulegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss herbeizuführen. Ein ohne die Einhaltung der vorstehenden Frist und Form eingelegter Widerspruch ist unwirksam.

Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Ein Rechtsbehelf ist nicht zulässig.

- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein enden alle Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Das betreffende Mitglied hat sämtliches in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Vereins zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung) finden einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder.

- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung zulässig.

- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der stellvertretende Schriftführer
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem der beiden jeweils gemeinschaftlich mit einem der anderen unter Absatz 1. lit. c) bis e) genannten Vorstandsmitglied vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von der Berechtigung zur gemeinschaftlichen Vertretung mit einem anderen Vorstandsmitglied nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, erschienen sind. Er wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Er soll einberufen werden, so oft die Belange des Vereins dies erfordern. Vorstandsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3 Stimmen der bei der Beschlussfassung abstimmenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, per Telefax oder e-Mail gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder daran beteiligen.
- (6) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

§ 10 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören, die sich entweder um die Geschichte, den Weinbau, die Architektur des Rheingaus verdient gemacht haben und über ihre berufliche Aufgabe hinaus dazu beitragen, das kulturelle Leben im Rheingau zu fördern, oder die durch ihr künstlerisches - insbesondere musikalisches - Schaffen bekannt geworden sind. Es ist die Aufgabe des Kuratoriums, dem Vorstand des Vereins beratend und helfend zur Seite zu stehen sowie dem Verein insgesamt Impulse und Anregungen zu geben.
- (2) Die Berufung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Kuratoriumsmitglieder werden durch den Vorstand für drei Jahre berufen.
- (3) Der Vorsitz im Kuratorium soll dem jeweiligen Ministerpräsidenten des Landes Hessen angetragen werden.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme der jährlichen Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstands,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl des Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf
 - e) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge für ordentliche Mitglieder,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Änderungen der Vereinssatzung

sowie alle übrigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sich die Mitgliederversammlung für zuständig erklärt oder die ihr gemäß Ziffer 2 zur Entscheidung vorgelegt werden.

- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Er kann nach seinem Ermessen Angelegenheiten, für die er zuständig ist, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- (3) Der Vorstand bildet auch die Geschäftsführung und ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie für alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder ihm von Organen des Vereins zur eigenständigen Erledigung übertragen wurden. Der Vorstand setzt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder fest.

-
- (4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bestimmt Tag, Ort und Zeit der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, beruft sie ein, leitet sie und setzt die jeweilige Tagesordnung fest. Er unterzeichnet zusammen mit dem Schriftführer die Sitzungs- und Versammlungsniederschriften.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Abstimmungen in Mitgliederversammlungen erfolgen durch Handaufheben. Eine schriftlich-geheime Abstimmung (mit verdeckten Stimmzetteln) ist vorzunehmen, wenn dies von 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (2) Bei Beschlüssen entscheidet, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen erfolgen ebenfalls offen durch Handaufheben, es sei denn, dass ein Antrag auf schriftliche geheime Wahl mit der erforderlichen Mehrheit gemäß Abs. 1 gestellt wird.
- (4) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.
- (5) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (6) Die Wahl eines abwesenden Kandidaten ist möglich, wenn er sich dem Vorstand gegenüber bereits vor dem Wahltermin schriftlich zur Annahme des betreffenden Amtes, das zur Wahl steht, bereit erklärt hat.

Oestrich-Winkel, den 22. November 2021